



ANTRAG AUF SONDERERSTATTUNG ARTIKEL 72 ABSATZ 3 DES STATUTS

Gemäß Artikel 24 der Gemeinsamen Regelung und Titel III Kapitel 6 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen
für die Erstattung der Krankheitskosten

An Ihre Abrechnungsstelle des Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems (GKFS) zu senden - **Anschrift siehe unten**

Name und Vorname der angeschlossenen Person:.....
 Personalnummer/Ruhegehaltsnummer:.....
 Organ und Ort der dienstlichen Verwendung:..... Dienstanschrift:.....Tel.:

Bei Ruhegehaltsempfängern Privatanschrift:.....
 Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst/ des Vertragsendes:..... (Bei Bediensteten auf Zeit/Vertragsbediensteten)

Antrag auf Berechnung der in Artikel 72 Absatz 3 des Statuts vorgesehenen Sondererstattung

Zeitraum (bekannt) vom bis zum

Zeitraum (geschätzt) vom bis zum

Hinweis:

- Hat die angeschlossene Person noch einen Vorschussbetrag (z. B. aufgrund einer Kostenübernahme) zurückzuzahlen, wird dieser von der Sondererstattung abgezogen –Artikel 72 Absatz 3

- Für den gleichen Zeitraum betreffende Kosten, deren Erstattung nach erfolgter Sondererstattung beantragt wird, kann keine zusätzliche Sondererstattung gewährt werden.

- Der Antrag kann frühestens in dem Jahr gestellt werden, das auf das Jahr folgt, in dem die Kosten entstanden sind. Für die Berechnung muss Ihr endgültiges Grundgehalt bekannt sein.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass der Berechtigte anzugeben hat, in welcher Höhe ihm von einer anderen gesetzlichen Krankenversicherung für sich selbst oder eine von ihm mitversicherte Person Kosten erstattet wurden bzw. er Anspruch auf die Erstattung der Kosten hat (vgl. Artikel 72 Absatz 4 des Statuts).

Ich habe die geltenden Bedingungen und Vorschriften (siehe Rückseite) zur Kenntnis genommen und verpflichte mich zu deren Einhaltung.

Datum:

Versicherte(r) ¹

Unterschrift des Antragstellers:

Den Antragsteller vertretende andere Person¹:

Name, Vorname:.....

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen

Auszufüllen, wenn der Antrag von Ehegatten, die beide dem GKFS angeschlossen sind, gestellt wird:

Ich verzichte auf die Einreichung eines gesonderten Antrags auf Sondererstattung:

Name, Vorname (Ehegatte/anerkannter Partner):.....

Personalnummer/Ruhegehaltsnummer:.....

Datum:

Unterschrift des Ehegatten/anerkannten Partners:

Anschriften der Abrechnungsstellen des GKFS

Abrechnungsstelle Brüssel Europäische Kommission SC27 0/05 B-1049 Brüssel	Abrechnungsstelle Ispra Europäische Kommission PMO/06 - TP 730 Via E. Fermi, 2749 I-21027 Ispra (Va)	Abrechnungsstelle Luxemburg Europäische Kommission DRB - B1/061 L-2920 Luxemburg
https://ec.europa.eu/pmo/contact/ + 32 (0)2 29 97777		

Verarbeitung entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 -

https://myintracomm.ec.europa.eu/hr_admin/fr/sickness_insurance/sources/Pages/index.aspx#dataprotection

Vorschriften für die Berechnung der Sondererstattung gemäß Artikel 72 Absatz 3 des Statuts

Gemeinsame Regelung, Artikel 24 - Sondererstattungen

1. Sondererstattungen können gemäß Artikel 72 Absatz 3 des Statuts für den Teil der nicht erstatteten Kosten gewährt werden, sofern diese Kosten die folgenden Sätze nicht überschreiten:

- 50 % der Kosten, die 100 % der Erstattungshöchstgrenzen gemäß Artikel 20 Absatz 1 und Absatz 6 Unterabsatz 4 entsprechen und
- bei Leistungen ohne Erstattungshöchstgrenze 50 % des Betrags, der 100 % des nach den geltenden Sätzen tatsächlich erstatteten Betrags entspricht, nach Anwendung des Artikels 20 Absatz 2 und/oder des Artikels 21 Absatz 1 und mit Ausnahme der zusätzlichen Erstattung gemäß Artikel 21 Absatz 3.

Die Grenze von 50 % wird gegebenenfalls nach Anwendung des Ausgleichskoeffizienten gemäß Artikel 20 Absatz 5 berechnet.

Bestimmte Leistungen, für die gemäß Artikel 20 Absatz 1 und Absatz 6 Unterabsatz 4 eine Erstattungshöchstgrenze festgelegt wurde, können bei der Festsetzung der Sondererstattung unberücksichtigt bleiben. Das Verzeichnis dieser Leistungen ist in den allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu dieser Regelung festgelegt.

2. Übersteigt der nicht erstattete Teil der als nicht überhöht angesehenen Kosten, die in den Anwendungsbereich der allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu dieser Regelung fallen und die von der angeschlossenen Person für sich selbst und die mit angeschlossenen Personen aufgewandt worden sind, in einem Zeitraum von 12 Monaten die Hälfte des monatlichen Durchschnittsgrundeinkommens auf der Grundlage des Statuts, das während dieses Zeitraums bezogen wurde, so wird die in Artikel 72 Absatz 3 des Statuts vorgesehene Sondererstattung wie folgt festgesetzt:

Der die Hälfte des monatlichen Durchschnittsgrundeinkommens auf der Grundlage des Statuts übersteigende, nicht erstattete Teil der genannten Kosten wird mit folgenden Sätzen erstattet:

- 90 % bei angeschlossenen Personen ohne mit angeschlossene Personen;
- 100 % in den anderen Fällen.

3. Im Fall von angeschlossenen Personen, die einen Anspruch auf ein Gehalt oder eine Vergütung nicht mehr haben, wird die Grundlage für die Sondererstattung auf der Grundlage der Hälfte des letzten monatlichen Grundgehalts bzw. der letzten monatlichen Vergütung berechnet.

4. Sind beide Ehegatten oder anerkannte Partner dem Krankheitsfürsorgesystem angeschlossen, so können sie sich einvernehmlich für die Kumulierung der nicht erstatteten Teile ihrer Krankheitskosten entscheiden, sofern

- die Kumulierung auf den Namen des Ehegatten oder Partners erfolgt, der das höhere Grundgehalt aufgrund des Statuts bezieht;
- der andere Ehegatte oder Partner auf die Einreichung eines gesonderten Antrags auf Sondererstattung verzichtet;
- der zugrunde gelegte Zeitraum von zwölf Monaten für beide Ehegatten oder Partner der gleiche ist.

5. Ein Beschluss über einen Antrag auf Sondererstattung wird gefasst

- von der Anstellungsbehörde des Organs, dem der Antragsteller angehört, auf der Grundlage einer Stellungnahme der Abrechnungsstelle gemäß den vom Verwaltungsausschuss nach Anhörung des Ärztebeirats festgelegten allgemeinen Kriterien für die Beurteilung der Frage, ob die entstandenen Kosten als übermäßig hoch anzusehen sind oder
- von der Abrechnungsstelle, falls diese von der Anstellungsbehörde dazu bestimmt wurde, auf der Grundlage derselben Kriterien.

Gemeinsame Regelung, Artikel 32 - Verlust des Leistungsanspruchs

2. Anträge auf Sondererstattung gemäß Artikel 24 sind innerhalb einer Frist von 12 Monaten, gerechnet vom Tag der Erstattung der Kosten der letzten Leistung, die in den betreffenden Zwölfmonatszeitraum fällt, einzureichen.